



# Meine Zeit in Griechenland Arbeit und Rente europaweit

- Die Organisation der griechischen Sozialversicherung
- Welche Renten Sie aus Griechenland bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



## Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Griechenland geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Griechenland – ein Partner in Europa**
- 6 Die Organisation der griechischen Rentenversicherung**
- 9 Das Allgemeine System für Arbeitnehmer**
- 18 Das landwirtschaftliche System**
- 23 Das System für die Selbständigen**
- 31 Das System für die Beamten und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**
- 34 Das System für die Seeleute**
- 38 Ihre Ansprechpartner**
- 43 Wir beraten vor Ort**
- 44 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Griechenland – ein Partner in Europa

**Über das europäische Gemeinschaftsrecht ist Griechenland auch auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz verbunden.**

Das europäische Gemeinschaftsrecht soll Nachteile verhindern, wenn Sie in mehr als einem Mitgliedstaat gearbeitet haben. Daher werden die Versicherungszeiten, die Sie außerhalb Griechenlands (beispielsweise in Deutschland) zurückgelegt haben, bei der Prüfung Ihres griechischen Rentenanspruchs berücksichtigt.

**Bitte beachten Sie:**

**Bitte geben Sie in Ihrem Rentenanspruch an, wenn Sie Versicherungszeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückgelegt haben, und schicken Sie entsprechende Versicherungsunterlagen mit.**

Und wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie sogar Ihren Rentenanspruch für Ihre griechische Rente beim zuständigen Träger in Deutschland stellen. Er leitet dann alle Informationen an den Rentenversicherungsträger in Griechenland weiter.

Genauere Informationen zu den Voraussetzungen für die griechischen Renten finden Sie in den folgenden Kapiteln zu den einzelnen Versicherungskassen.

**Unser Tipp:**

Wenn Sie mehr über die Vorteile des europäischen Gemeinschaftsrechts wissen möchten, empfehlen wir Ihnen unsere kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“. Die Broschüre erhalten Sie bei den im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“ genannten Trägern.



## Die Organisation der griechischen Rentenversicherung

**Das griechische Sozialversicherungssystem ist durch eine Vielzahl von Sozialversicherungssystemen und Trägern gekennzeichnet.**

Als Arbeitnehmer können Sie, wie die überwiegende Anzahl der Arbeitnehmer in Griechenland, im Allgemeinen System oder in einem der besonderen Systeme für bestimmte Berufszweige (zum Beispiel für den öffentlichen Dienst, für Seeleute, für Freiberufler oder Journalisten) versichert sein.

Sind Sie als Selbständiger in Griechenland tätig, sind Sie in einem der Systeme für selbständig Erwerbstätige versichert (zum Beispiel für Händler oder für Selbständige in der Landwirtschaft).

Die letzte Rentenreform in Griechenland im Jahr 2008 hat die Vielzahl der Systeme und Träger stark vermindert. Für den Bereich der Rentenversicherung bestehen nach Fusionen einiger Kassen nun noch sieben Hauptrentenversicherungsträger:

- die IKA-ETAM für die abhängig Beschäftigten,
- die OGA für Landwirte,
- die OAEE für Gewerbetreibende und Händler,
- die GLK für Beschäftigte im öffentlichen Dienst,

- die ETAP-MME für Journalisten,
- die ETAA für die freien Berufe und
- die NAT für Seeleute.

Darüber hinaus gibt es noch Zusatzrentenversicherungsträger, Fürsorgekassen und Kassen für sonstige Leistungen.

Für nahezu jeden Versicherungsträger gelten „eigene“ Vorschriften über die Voraussetzungen für Leistungen und deren Berechnung. Nicht selten wendet ein Träger für seine Versicherten, die in unterschiedlichen Berufszweigen tätig waren, sogar jeweils andere Rechtsvorschriften an.

**Bitte beachten Sie:**

**Alle Systeme verfahren aber gleich, sofern für Leistungen eine Mindestversicherungszeit verlangt wird: Anders als in Deutschland können auch Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die bei den anderen Systemen in Griechenland zurückgelegt wurden. So werden für den Rentenanspruch Versicherungszeiten, die bei der IKA-ETAM zurückgelegt wurden, mit Zeiten bei einem der anderen Systeme zusammengerechnet und umgekehrt.**

Haben Sie in Griechenland Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, können sich Ihre Ansprüche aus

- der staatlich subventionierten Hauptrente,
  - der staatlich subventionierten Zusatzrente und
  - einer privaten, kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge
- zusammensetzen.

In dieser Broschüre wollen wir Ihnen Informationen über die erste Säule der griechischen Rentenversiche-

rung und damit über die zu erwartenden Hauptrentenleistungen geben.

Wir müssen uns dabei auf die fünf größten und wichtigsten Systeme beschränken und werden Ihnen deren Träger und Leistungen vorstellen.

**Unser Tipp:**

Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters mit allen Versicherungsträgern, bei denen Sie in Griechenland versichert waren, in Verbindung zu setzen. Die Klärung aller Versicherungszeiten nimmt etwas Zeit in Anspruch, insbesondere wenn Sie in mehreren Systemen in Griechenland versichert waren. Die Adressen der griechischen Träger finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.





## Das Allgemeine System für Arbeitnehmer

**Bei der Idrima Kinonikon Asfaliseon (IKA) ist der größte Teil aller Arbeitnehmer in Griechenland versichert. Neben den abhängig Beschäftigten sind dies auch die Personen, die von keinem der bestehenden Sondersysteme erfasst werden.**

Zum 1. August 2008 wurden die folgenden, bis dahin eigenständigen Träger großer Arbeitgeber mit ihren Versicherten bei der IKA eingegliedert:

- TAP-OTE (Telefongesellschaft),
- TAPAEETHN (Versicherung),
- TSP-ISAP (Eisenbahn),
- TSPETE (Nationalbank),
- TSPTEK (Bank von Griechenland) und
- YAP-DIE (Elektrizitätswerke).

Der Beitragssatz beträgt zurzeit 20 Prozent des bezogenen Entgelts bis zu einer Höchstgrenze. Davon zahlen Sie als Arbeitnehmer 6,67 Prozent und Ihr Arbeitgeber 13,33 Prozent. Der Beitragssatz erhöht sich für schwierige oder ungesunde Arbeit um 3,6 Prozent (für den Arbeitnehmer 2,2 Prozent und für den Arbeitgeber 1,4 Prozent) und in Unternehmen mit höheren Unfallrisiken um 1 Prozent (nur für den Arbeitgeber). Außerdem zahlt der griechische Staat einen Zuschuss zur Finanzierung.

Bitte informieren Sie sich über die genauen Voraussetzungen bei der IKA. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 38.

Die IKA zahlt Renten bei Invalidität (Erwerbsminderung), bei Alter und an Hinterbliebene. Sie ist gleichzeitig auch für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Krankheit und Mutterschaft zuständig.

### **Invaliditätsrenten**

Die IKA zahlt

- Renten wegen schwerer Invalidität,
- Renten wegen gewöhnlicher Invalidität und
- Renten wegen teilweiser Invalidität.

Eine Rente bei schwerer Invalidität können Sie erhalten, wenn bei Ihnen eine Erwerbsminderung von mindestens 80 Prozent festgestellt wird. Diese Erwerbsminderung muss seit mindestens einem Jahr bestehen. Es ist dann ohne Bedeutung, ob es sich um eine vorübergehende oder eine dauerhafte Invalidität handelt.

Die Rente wegen gewöhnlicher Invalidität können Sie bekommen, wenn Sie mindestens 67 Prozent, aber weniger als 80 Prozent erwerbsgemindert sind.

Der Anspruch auf eine Rente wegen Teilinvalidität besteht dann, wenn Sie mehr als 50 Prozent, aber weniger als 67 Prozent erwerbsgemindert sind.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Die griechischen Erwerbsminderungsgrade sind nicht mit dem in Deutschland bekannten Grad der Schwerbehinderung zu vergleichen. Auch entsprechen sie nicht den medizinischen Voraussetzungen für eine deutsche Rente wegen Erwerbsminderung.**

Ein Arbeitstag entspricht einem Versicherungstag einschließlich bezahlter Urlaubstage. 300 Arbeitstage sind ein Jahr.

Zusätzlich müssen Sie eine Mindestanzahl an Versicherungszeiten nachweisen:

- Sie müssen entweder insgesamt 4500 Arbeitstage (15 Jahre) oder



- 1 500 Arbeitstage (fünf Jahre) versichert gewesen sein, davon aber mindestens 600 Arbeitstage (zwei Jahre) innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Feststellung der Invalidität.

Die Rente kann unter Umständen höher werden, wenn Sie Angehörige unterstützen.

Die Höhe Ihrer Rente berechnet sich aus Ihren geleisteten Arbeitstagen und aus der Versicherungsklasse, in die Sie aufgrund Ihres Arbeitsentgeltes in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn eingestuft waren.

Die Rente wegen gewöhnlicher Invalidität beträgt 75 Prozent der vollen Rente (bei schwerer Invalidität). Sind Sie jedoch schon mindestens 6 000 Arbeitstage versichert gewesen oder wird Ihre Invalidität hauptsächlich durch eine psychische Erkrankung begründet, wird eine volle Rente wegen Invalidität gezahlt.

Eine Rente wegen teilweiser Invalidität erhalten Sie in Höhe von 50 Prozent einer Vollrente (bei schwerer Invalidität). Ist die Invalidität hauptsächlich auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen, dann besteht ein Anspruch auf 75 Prozent der vollen Rente.

### **Altersrenten**

Um eine Altersrente erhalten zu können, müssen Sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht und eine Mindestanzahl von Arbeitstagen geleistet haben. Zusätzlich können besondere Voraussetzungen hinzukommen:

- 4500 Arbeitstage (15 Jahre) und für Frauen die Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer des 65. Lebensjahres oder
- 10000 Arbeitstage (33 Jahre und 4 Monate) und für Frauen die Vollendung des 57. Lebensjahres und für Männer des 62. Lebensjahres oder
- 10500 Arbeitstage (35 Jahre) und für Frauen und Männer die Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn Sie zuvor abhängig beschäftigt waren, oder
- Ausübung einer schweren und gesundheitsschädlichen Tätigkeit, 4500 Arbeitstage (vier Fünftel dieser Arbeitstage bei schwerer und gesundheitsschädlicher Tätigkeit), davon mindestens 1000 Arbeitstage innerhalb der letzten zehn Jahre vor Erreichen der Altersgrenzen und für Frauen die Vollendung des 55. Lebensjahres und für Männer des 60. Lebensjahres oder
- 10500 Arbeitstage (35 Jahre) als Arbeitnehmer, davon mindestens 7500 Arbeitstage (25 Jahre) bei schwerer und gesundheitsschädlicher Tätigkeit, und für Frauen und Männer die Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- 5500 Arbeitstage (6000 Arbeitstage, wenn die Versicherung nach dem 31. Dezember 1992 begann) für Mütter von ledigen minderjährigen oder erwerbsgeminderten Kindern und Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern keine weitere Rente von der IKA oder einem anderen Versicherungsträger gezahlt wird, oder
- 7500 Arbeitstage (25 Jahre) für die Mutter oder den Vater eines behinderten Kindes (Invalidität von mindestens 67 Prozent), unabhängig vom Lebensalter, oder
- 6000 Arbeitstage (20 Jahre) für Mütter von mindestens drei Kindern, für die die reguläre Altersgrenze von 65 Jahren um drei Jahre je Kind bis höchstens zur Vollendung des 50. Lebensjahres (entspricht der Kürzung für fünf Kinder) vermindert wird.

Ein Arbeitstag entspricht einem Versicherungstag einschließlich bezahlter Urlaubstage. 300 Arbeitstage sind ein Jahr.

## Unser Tipp:

Einige Altersrenten können Sie noch für zwei bis zu fünf Jahre vorzeitig in Anspruch nehmen. Sie werden dann aber für jeden Monat vor Erreichen der regulären Altersgrenze um 0,375 Prozent ( $\frac{1}{267}$ ) gekürzt:

Die Altersrente bei 10 500 Arbeitstagen an Arbeitnehmer mit mindestens 7 500 Arbeitstagen mit schwerer und gesundheitsschädlicher Tätigkeit kann frühestens ab Ihrem 53. Geburtstag beginnen.

Die Altersrente bei 5 500 Arbeitstagen für Mütter von ledigen minderjährigen oder erwerbsgeminderten Kindern kann frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres beginnen.

Die Altersrente bei 6 000 Arbeitstagen (wenn die Versicherung nach dem 31. Dezember 1992 begann) für Mütter von ledigen minderjährigen oder erwerbsgeminderten Kindern kann frühestens mit Ihrem 51. Geburtstag beginnen.



Falls Sie die erforderliche Mindestanzahl an Arbeitstagen nicht erfüllen, können zusätzlich bis zu 200 Tage, an denen Sie Krankengeld erhalten haben, und 200 Tage, an denen Sie Arbeitslosengeld bezogen haben, berücksichtigt werden. Diese Tage müssen in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung liegen.

Außerdem können auch Zeiten, in denen Sie eine Invaliditätsrente bezogen haben, angerechnet werden.

Die Höhe Ihrer Rente richtet sich nach Ihren geleisteten Arbeitstagen und nach der Versicherungsklasse, in die Sie aufgrund Ihres Arbeitsentgeltes in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn eingestuft waren.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger in Griechenland.

**Bitte beachten Sie:**

**Der vorzeitige Anspruch auf eine Altersrente bei 5 500 Arbeitstagen und 6 000 Arbeitstagen für Mütter von ledigen minderjährigen oder erwerbsgeminderten Kindern wird abgeschafft, indem die Altersgrenze ab 2010 jährlich um ein Jahr bis zum vollendeten 55. Lebensjahr angehoben wird. Ab 2013 werden die Altersgrenzen auch anderer Renten angehoben.**

Ein Arbeitstag entspricht einem Versicherungstag einschließlich bezahlter Urlaubstage. 300 Arbeitstage sind ein Jahr.

### **Hinterbliebenenrenten**

Die Familienangehörigen haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn der Versicherte bis zu seinem Tod insgesamt 4 500 Arbeitstage oder nur 1 500 Arbeitstage, aber hiervon 300 Arbeitstage innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Todesjahr, zurückgelegt hat.

Ist der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalls gestorben, haben seine Familienangehörigen unabhängig von den geleisteten Arbeitstagen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Ist der Versicherte durch einen sonstigen Unfall gestorben, ist nur die Hälfte der oben genannten Arbeitstage erforderlich. Hat der Verstorbene bereits eine Invaliditäts- oder Altersrente bezogen, wird die Mindestanzahl an Arbeitstagen nicht erneut geprüft.

Wer Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat und wie hoch die Leistung ist, hängt davon ab, ob der Verstorbene bereits vor dem 1. Januar 1993 oder erst danach versichert war.

### **Versicherung vor dem 1. Januar 1993**

Wer vor dem 1. Januar 1993 versichert war, kann



Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, wird die Rente nicht mehr gezahlt.

- der überlebende Ehepartner, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist,
  - die Kinder, sofern sie ledig sind, nicht arbeiten, keine Rente beziehen und das 18. Lebensjahr oder, wenn sie im In- oder Ausland an einer Hochschule studieren, das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - die Enkelkinder und Stiefkinder, wenn beide Elternteile gestorben sind, sofern ihr Lebensunterhalt vom Verstorbenen bestritten wurde, und
  - die Eltern oder Adoptiveltern, sofern ihr Lebensunterhalt hauptsächlich vom Verstorbenen bestritten wurde,
- eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Erwerbsunfähige Kinder, deren Arbeitsunfähigkeit vor ihrem 18. Geburtstag begann, erhalten die Rente unbegrenzt.

**Bitte beachten Sie:**

**Als Witwe/Witwer haben Sie nur dann einen Anspruch, wenn die Ehe mindestens sechs Monate bestand, der Versicherte aufgrund eines Unfalls gestorben ist oder Sie für ein oder mehrere gemeinsame Kinder sorgen. Hat der Verstorbene bereits eine Rente bezogen, muss die Ehe 24 Monate gedauert haben.**

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 70 Prozent der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. Halbweisen erhalten 20 Prozent, eine Vollwaise bekommt eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht höher sein als die Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. Bei Vollweisen darf die Leistung höchstens 80 Prozent der Altersrente ausmachen. Überschreiten die Renten diese Grenze, wird die Rente jedes Berechtigten anteilig gekürzt.**

**Versicherung ab dem 1. Januar 1993**

War der Verstorbene ab dem 1. Januar 1993 versichert, können

- der überlebende Ehepartner,
- die Kinder, wenn sie ledig sind, nicht arbeiten, keine Rente beziehen und noch nicht 18 Jahre oder, wenn sie im In- oder Ausland an einer Hochschule studieren, noch nicht 24 Jahre alt sind, und
- der überlebende geschiedene Ehepartner über 65 Jahre, sofern er zu mindestens 67 Prozent erwerbsgemindert ist, nicht erneut geheiratet hat und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, eine Hinterbliebenenrente beanspruchen.

Heiraten Sie als überlebender oder geschiedener Ehepartner erneut, wird die Rente nicht mehr gezahlt.

**Bitte beachten Sie:**

**Als Witwe/Witwer erhalten Sie die Rente in den ersten drei Jahren in voller Höhe. Danach mindert Ihr eigenes Einkommen die Hinterbliebenenrente auf 50 Prozent bis zu Ihrem 65. Geburtstag, danach auf 70 Prozent.**



Kinder, die erwerbsunfähig sind und deren Arbeitsunfähigkeit vor ihrem 18. Geburtstag begann, haben ohne eine Altersgrenze einen Rentenanspruch.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 50 Prozent der Altersrente, die der Verstorbene erhalten hätte. Halbweisen erhalten 25 Prozent, Vollweisen 50 Prozent der Versichertenrente.

**Bitte beachten Sie:**

**Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenrenten darf nicht höher sein als die Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. Er darf auch nicht unter 80 Prozent liegen. Überschreitet die Summe der Renten die Grenze, wird die Rente jedes Berechtigten anteilig gekürzt.**

**Höhe der Renten**

Die IKA erhöht sehr niedrige Renten auf einen Mindestbetrag. Ebenso gibt es einen Höchstbetrag. Zusätzlich zur Rente zahlt die IKA eine Ehegatten- und eine Kinderzulage.

**Unser Tipp:**

Anders als in Deutschland wird auch ein Sterbegeld gewährt. Den Antrag können Sie direkt bei der IKA stellen. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen. Die Adresse der IKA finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.





## Das landwirtschaftliche System

**Der Anteil der Erwerbstätigen, die in der griechischen Landwirtschaft tätig sind, ist nach wie vor sehr hoch. Sie werden in einem eigenen landwirtschaftlichen System versichert. Die Organismos Georgikon Asfaliseon (OGA) ist der Versicherungsträger und zahlt die Leistungen aus.**

Versichert sind Sie bei der OGA, wenn Sie

- als Haupteinverdienender selbstständig tätig sind,
- in der Landwirtschaft als Arbeitnehmer arbeiten,
- Viehzüchter, Imker oder Fischer und bei keinem anderen Träger versichert sind oder
- als Geschäfts- und Gewerbetreibender in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern tätig sind.

Seit 2004 sind Sie auch pflichtversichert, wenn Sie nur als Saisonkraft in der Landwirtschaft arbeiten.

Bis 1989 waren Sie bei der OGA ohne Beitragszahlung kranken- und rentenversichert, wenn Sie in einer Stadt oder Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern lebten. Hieraus wird die Grundrente gezahlt. Sie wird allein aus Steuermitteln finanziert.

Während einer Übergangszeit bestehen die Renten der OGA aus drei Teilen:

- der Grundrente,

- der Hauptrente und
- einer Zusatzrente.

Die Grundrente läuft bis zum 31. Dezember 2026 aus. Für jeden Neurentner (mit einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2003) wird sie bereits jetzt jährlich um vier Prozent niedriger.

### **Unser Tipp:**

Wenn Sie Ihren Rentenantrag in Deutschland stellen, geben Sie bitte auch immer an, wenn Sie bis 1989 bei der OGA auch ohne Beitragsleistung versichert waren.

### **Die Grundrente**

Werden Sie 65 Jahre alt und erfüllen Sie eine Mindestversicherungszeit von 25 Jahren, erhalten Sie die Grundrente.

Witwen erhalten erst dann eine Witwenrente als Grundrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und der verstorbene Ehemann bereits eine Rente von der OGA bezogen hat.

War der Verstorbene in den letzten drei Jahren vor seinem Tod bei der OGA versichert oder hat er bereits eine Rente von der OGA bezogen, können die Waisen eine Grundrente bis zu ihrem 18. Geburtstag erhalten. Studiert die Waise an einer höheren Schule oder Hochschule, wird die Rente längstens bis zum 24. Geburtstag gezahlt.

### **Bitte beachten Sie:**

**Ein Studium in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz steht einem Studium in Griechenland gleich.**

Ist der Versicherte aufgrund eines Unfalls gestorben, genügt es, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Unfalls bei der OGA versichert war.

Bis 2006 wurde die Grundrente wegen Alters oder an die Witwe/den Witwer von der OGA nicht gezahlt, wenn Sie gleichzeitig eine Leistung aus Deutschland (oder einem anderen Mitgliedstaat der EU) erhalten haben. Ab 2007 gibt es neue gesetzliche Regelungen.



### **Unser Tipp:**

Sollten Sie bereits eine deutsche Rente beziehen und deswegen Ihre Grundrente nicht gezahlt werden, können Sie einen neuen Antrag bei der OGA stellen. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 39.

### **Die Hauptrente**

Die OGA zahlt unter anderem Leistungen bei Invalidität (Erwerbsminderung), Alter und für Hinterbliebene.

Eine Rente wegen Invalidität können Sie erhalten, wenn

- Sie zu mindestens 67 Prozent erwerbsgemindert sind,
- Ihre Arbeitsunfähigkeit seit mindestens einem Jahr andauert und
- Sie eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (mit Beitragszahlung) in der Hauptrentenversicherung zurückgelegt haben, von denen zwei in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität liegen müssen, oder
- Sie eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren (mit Beitragszahlung) in der Hauptrentenversicherung nachweisen.

Für eine Altersrente müssen Sie 65 Jahre alt sein und eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren erfüllen (mit Beitragszahlung).

Seit 2004 erhöht sich die Mindestversicherungszeit für jedes Kalenderjahr um ein Jahr bis auf 15 Jahre, die dann ab 2013 an erfüllt sein müssen. Sie können auch dann eine Altersrente bekommen, wenn Sie 65 Jahre alt sind und bereits jetzt die Wartezeit von 15 Jahren (mit Beitragszahlung) erfüllen.

**Bitte beachten Sie:**

**Eine Altersrente der OGA beginnt immer am 1. Juli des Jahres, in dem Sie 65 Jahre alt werden.**

Damit Sie als Witwe/Witwer oder als Waise eine Hinterbliebenenrente von der OGA erhalten können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Verstorbene war bereits Rentner der OGA oder
- er hat die Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente erfüllt.

Sie selbst dürfen als Hinterbliebener keine Rente erhalten oder eine Tätigkeit ausüben (Tätigkeiten, die bei der OGA versichert sind, sind allerdings erlaubt).

Eine Waise erhält die Rente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum 24. Geburtstag, sofern sie an einer höheren Schule oder einer Hochschule studiert. Eine Waise, die erwerbsgemindert ist, erhält die Rente unabhängig von ihrem Alter.

**Bitte beachten Sie:**

**Ein Studium in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz steht einem Studium in Griechenland gleich.**

### **Höhe der Renten**

Die Grundrente wird in Höhe eines Festbetrages gezahlt. Die Höhe Ihrer Hauptrente richtet sich nach den Beiträgen der verschiedenen Beitragsklassen, in die Sie eingezahlt haben.

#### **Unser Tipp:**

Für Einzelheiten zur Leistungsdauer, zur Berechnung der Renten und zur Höhe der Leistungen wenden Sie sich bitte an die OGA. Die Adresse finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.



## Das System für die Selbständigen

**Die Organismos Asfalis Eivtheron Epangelmaton (OAE) ging 1999 aus einer Fusion von drei Versicherungsträgern für selbständig tätige Versicherte hervor. Zum 1. August 2008 wurden weitere, bis dahin eigenständige Träger mit ihren Versicherten bei der OAE eingegliedert. Die OAE ist nun der zweitgrößte griechische Versicherungsträger.**

Fusioniert hatte die TEBE (Versicherungskasse für Selbständige und Gewerbetreibende), die TAE (Versicherungskasse der Händler) und die TSA (Versicherungskasse der Berufskraftfahrer). Hat Ihre Versicherung erst nach der Fusion zum 1. März 1999 begonnen, waren Sie gleich bei dem neuen Träger OAE versichert.

Zum 1. August 2008 sind TANPI (Kasse für Marineagenten und Marineangestellte), TAPEAPI (Kasse des Personals der Pferderennbahnen) und TPX (Kasse für Hotelbesitzer und Gastwirte) bei der OAE eingegliedert worden.

Als Versicherte der OAE zahlen Sie Beiträge, die nach Versicherungsklassen gestaffelt sind. Ihre Familienangehörigen sind mitversichert und von der Beitragszahlung befreit. Hat Ihre Versicherung bis zum 31. Dezember 1992 begonnen, zahlen Sie die Beiträge allein. Sind Sie ab dem 1. Januar 1993 in die Versicherung eingetreten, stockt der Staat Ihre Beiträge um ein Drittel auf.



Waren Sie bereits vor dem 1. Januar 1993 bei der TEBE, bei der TAE oder bei der TSA versichert, hatten Sie während einer Übergangszeit von drei Jahren ein Wahlrecht. Sie konnten sich entscheiden zwischen der Rente nach den Vorschriften des neuen Trägers OAEE und der Rente nach den alten Vorschriften des aufgelösten Trägers.

Daher gelten trotz der Fusion weiterhin sehr unterschiedliche Voraussetzungen, um eine Rente zu bekommen und für die Rentenberechnung. Für den weitaus größten Teil der Versicherten von OAEE gelten daher weiterhin die alten Vorschriften der TEBE.

Die OAEE zahlt Leistungen bei Invalidität (Erwerbsminderung), Alter und für Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen, Krankheiten und Mutterschaft. Bei den Renten unterscheidet sie in Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 1993 bei ihr versichert waren („Altversicherte“) und in Versicherte, deren Versicherung zum 1. Januar 1993 begonnen hat („Neuversicherte“).

#### **Unser Tipp:**

Bitte informieren Sie sich über die Leistungen der anderen Trägerbereiche bei der OAEE. Sie können von den beschriebenen Leistungen abweichen. Die Anschrift der OAEE finden Sie auf der Seite 39.



### **Invaliditätsrente für „Altversicherte“**

Eine Invaliditätsrente können Sie erhalten, wenn

- Sie für mindestens sechs Monate aufgrund Ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, Ihren Beruf auszuüben und
- Ihre Erwerbsminderung auf mindestens 67 Prozent festgesetzt wird.

Zusätzlich müssen Sie eine der folgenden Mindestversicherungszeiten erfüllen:

- eine Versicherungszeit von fünf Jahren – davon zwei Jahre innerhalb eines der Invalidität vorausgegangen Zeitraums von fünf Jahren – oder
- eine Versicherungszeit von 15 Jahren vor der Invalidität oder
- die Hälfte der vorgenannten Versicherungszeit bei einem Unfall oder
- eine Versicherungszeit von einem Jahr bei einem Arbeitsunfall.

### **Invaliditätsrente für „Neuversicherte“**

Als „Neuversicherter“ können Sie eine Invaliditätsrente erhalten, wenn Sie folgende Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben:

- ein Versicherungsjahr bei Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (sind Sie älter, erhöht sich die Mindestversicherungszeit um fünf Monate jährlich auf bis zu fünf Jahre bis zu Ihrem 34. Geburtstag) oder
- eine Versicherungszeit von fünf Jahren, von denen zwei in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität liegen müssen, oder
- eine Versicherungszeit von insgesamt 15 Jahren oder
- die Hälfte der vorgenannten Versicherungszeit bei einem Unfall.

Ist die Invalidität aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten, müssen Sie keine bestimmte Wartezeit nachweisen.

Je nach Schwere Ihrer Erwerbsunfähigkeit kann Ihnen  
→ eine Rente wegen Schwerinvalidität (80 Prozent Erwerbsminderung),  
→ Vollinvalidität (67 Prozent Erwerbsminderung) oder  
→ Teilinvalidität (50 Prozent Erwerbsminderung) gezahlt werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Die griechischen Erwerbsminderungsgrade sind nicht mit dem in Deutschland bekannten Grad der Schwerbehinderung zu vergleichen. Auch entsprechen sie nicht den medizinischen Voraussetzungen für eine deutsche Rente wegen Erwerbsminderung.**

Die Invaliditätsrente erhalten Sie zunächst immer nur befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Unter besonderen Bedingungen kann die Zeitrente in eine Dauerrente umgewandelt werden.



**Unser Tipp:**

Bitte stellen Sie Ihren Antrag noch innerhalb der letzten zwei Monate des bewilligten Zeitraums, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieses Zeitraums, damit Ihnen die Rente ohne Unterbrechung weitergezahlt werden kann. Die Anschrift der OAAE finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 38.

**Altersrenten für „Altversicherte“**

Wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, besteht ein Anspruch auf eine Altersrente:

## Voraussetzungen für eine Altersrente

Versicherungsjahre	Lebensalter	Sonstige Voraussetzungen
15	65	–
11 1/2	65	Versicherungszeiten nur bei der OAEE
35	60	–
37	altersunabhängig	Versicherungszeiten nur bei der OAEE
15	altersunabhängig	Invalidität zu 67 Prozent bei besonderen Krankheiten
25	altersunabhängig	Mütter und Väter mit schwerbehinderten Kindern (mindestens 67 Prozent) und Frauen mit schwerbehinderten Ehepartnern (mindestens 80 Prozent), wenn die Ehe mindestens zehn Jahre besteht

## Zusätzliche Altersrenten für „Neuversicherte“

Sie können eine Altersrente auch unter den folgenden erweiterten Voraussetzungen erhalten:

## Voraussetzungen für eine zusätzliche Altersrente

Versicherungsjahre	Lebensalter	Sonstige Voraussetzungen
15	60	2 1/2 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung*
20	51	Mütter mit zwei minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern*
20	56	Mütter mit drei Kindern
20	53	Mütter mit vier Kindern
20	50	Mütter mit fünf Kindern
* jeweils mit Kürzung um 0,375 Prozent (1/267) je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme		

Die Altersgrenze für eine Altersrente bei 20 Versicherungsjahren für Mütter von minderjährigen oder er-

Nähere Informationen erhalten Sie bei der OAAE.

werbsunfähigen Kindern wird ab 2010 jährlich bis 2013 um ein Jahr bis zum vollendeten 55. Lebensjahr angehoben. Ab 2013 werden die Altersgrenzen auch anderer Renten angehoben.

### **Hinterbliebenenrente für „Altversicherte“**

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben

- der Ehepartner,
- die unverheirateten Kinder,
- Enkel und Stiefkinder, sofern sie überwiegend vom Verstorbenen unterhalten wurden und Vollwaisen sind,
- die Eltern, sofern sie überwiegend vom Verstorbenen unterhalten wurden und der Betrag der Rente nicht schon durch die Rentenansprüche der Witwe/des Witwers und der Kinder erschöpft ist, und
- der geschiedene Ehepartner.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Als Witwe/Witwer haben Sie nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn Ihre Ehe sechs Monate bestand, der Tod durch einen Unfall eingetreten ist oder Sie für ein oder mehrere gemeinsame Kinder sorgen. Hat der Verstorbene bereits eine Rente bezogen, muss Ihre Ehe mindestens 24 Monate gedauert haben.**

Die Kinder erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn sie im In- oder Ausland studieren, kann die Rente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gezahlt werden.

Voraussetzung für eine Hinterbliebenenrente ist außerdem, dass der Verstorbene

- mindestens fünf Jahre versichert war, davon zwei in den letzten fünf Jahren vor dem Tod, oder
- eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren oder



- die Hälfte dieser Mindestversicherungszeit bei einem Unfall zurückgelegt hat.

**Bitte beachten Sie:**  
**Ist der Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten, ist keine Mindestversicherungszeit erforderlich.**

Bitte lesen Sie im Abschnitt „Invaliditätsrente für Neuversicherte“ auf Seite 25 nach.

### **Hinterbliebenenrente für „Neuversicherte“**

„Neuversicherte“ können eine Hinterbliebenenrente unter den gleichen Bedingungen wie eine Invaliditätsrente erhalten. Im Gegensatz zu den Hinterbliebenenrenten für „Altversicherte“ können Enkel, Stiefkinder und Eltern keine Rente erhalten.

Als Witwe/Witwer erhalten Sie 50 Prozent, jedes Kind 25 Prozent der Altersrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte. Die Summe der Renten darf weder höher als 100 Prozent, noch niedriger als 80 Prozent der Altersrente des Verstorbenen sein.

Eine Witwen- oder Witwerrente wird zunächst für drei Jahre gezahlt. Die Rente kann danach weitergezahlt werden, wenn der hinterbliebene Ehepartner

- am Tag des Todes einen Erwerbsminderungsgrad von 67 Prozent hatte oder

→ weder berufstätig ist, noch eine andere Rente bezieht (ist er berufstätig oder Rentenbezieher, wird die Rente nur zu 50 Prozent gezahlt).

Für Einzelheiten zur Leistungsdauer, zur Berechnung der Renten und zur Höhe der Leistungen wenden Sie sich bitte an die OAEE. Die Adresse finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.

**Bitte beachten Sie:**

**Wurde Ihre Witwen- oder Witwerrente gekürzt oder ganz eingestellt, können Sie sie ab Ihrem 65. Geburtstag wieder in voller Höhe erhalten. Das ist allerdings nur dann möglich, wenn Sie weder berufstätig sind, noch eine weitere Rente beziehen, sonst wird die Hinterbliebenenrente nur zu 70 Prozent gezahlt.**



## Das System für die Beamten und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

**Die Geniko Logistirio tou Kratous (GLK) zahlt die Renten an die bei ihr versicherten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in Griechenland. Vergleichbar ist sie mit den Versorgungsträgern für Beamte in Deutschland.**

Bei der GLK sind Sie versichert

- als Bediensteter und Beamter der Ministerien, des Parlaments, der Justiz, der Städte und Gemeinden, der öffentlichen Krankenhäuser, der Universitäten und staatlichen Schulen,
- als Führungskraft der Streit- und Sicherheitsdienste,
- als Parlamentsabgeordneter, Präfekt, Bürgermeister und Gemeindevorsteher,
- als Geistlicher,
- als Kriegsversehrter und Versehrter aus dem Widerstandskampf.

Erst seit 1993 müssen die Beamten und die ihnen gleichgestellten Personen im öffentlichen Dienst Griechenlands einen Beitrag von ihrem Gehalt für die Finanzierung der Alterspensionen zahlen. Grundlage der Beiträge ist das bezogene Gehalt, von dem 6,67 Prozent als Beitrag einbehalten werden. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber 13,33 Prozent und der Staat 10 Prozent.

Bitte informieren Sie sich über die genauen Voraussetzungen und die Rentenberechnung bei der GLK.

Die GLK zahlt Renten wegen Invalidität (Erwerbsminderung), Alter und an Hinterbliebene.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Leistungen sind für Personen, die erstmals bis zum 31. Dezember 1992 (Versicherte nach altem Recht) und erstmals ab dem 1. Januar 1993 (Versicherte nach neuem Recht) in einem griechischen System versichert waren, unterschiedlich.

### **Renten wegen Invalidität**

Versicherte nach altem Recht können eine Invaliditätsrente bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25 Prozent erhalten, nach neuem Recht sind mindestens 50 Prozent erforderlich.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Die griechischen Invaliditätsgrade entsprechen nicht dem in Deutschland bekannten Grad der Schwerbehinderung und auch nicht den medizinischen Voraussetzungen für eine deutsche Rente wegen Erwerbsminderung.**

### **Altersrenten**

Die Voraussetzungen für eine Altersrente sind individuell sehr unterschiedlich. Sie sind insbesondere davon abhängig, ob für Sie altes oder neues Recht angewendet wird. Auch spielt die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit im oder außerhalb des Militärs und Ihre familiären Verhältnisse eine Rolle (zum Beispiel ob Sie verheiratet oder verwitwet sind, minderjährige oder behinderte Kinder oder einen behinderten Ehepartner haben).

Als allgemeine Regel kann gelten: Eine Altersrente können Frauen regelmäßig spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Männer mit Vollendung des



65. Lebensjahres erhalten, wenn sie eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachweisen.

### **Renten an Hinterbliebene**

Eine Hinterbliebenenrente können der Ehepartner und die Kinder des Verstorbenen erhalten, wenn besondere Voraussetzungen (Ehedauer, Mindestversicherungszeit, Todesumstände, Invalidität, Einkommensverhältnisse sowie Lebensalter, Familienstand, Studium oder Erwerbsminderung bei den Kindern) erfüllt sind.

#### **Unser Tipp:**

Die GLK zahlt unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Familienzulage, eine Zulage für Invalidität, Invaliditätsbeihilfen und einen Sozialzuschlag. Für Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Leistungsdauer und Rentenberechnung wenden Sie sich bitte direkt an die GLK. Die Adresse finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.





## Das System für die Seeleute

**Seeleute, Hafenpersonal, Fischer, Lotsen und alle weiteren Personen, die mit der See- und Schifffahrt zu tun haben, sind in einem eigenen System versichert. Versicherungsträger ist die Naftiko Apomachiko Tamio (NAT), eine der kleineren griechischen Versicherungskassen.**

Informieren Sie sich bitte über die genauen Voraussetzungen und die Rentenberechnung bei der NAT.

Beiträge müssen Sie vom ersten Tag an für die gesamte Dauer Ihrer Beschäftigung zahlen. Grundlage ist Ihr bezogenes Gehalt, von dem Sie als Arbeitnehmer einen eigenen Beitragsanteil in Höhe von 9 Prozent zahlen. Ihr Arbeitgeber oder Reeder übernimmt einen Anteil von 14 Prozent.

Die NAT zahlt Renten wegen Invalidität, Altersrenten und Renten an Hinterbliebene.

### **Unser Tipp:**

Anders als in Deutschland zahlt die NAT auch ein Sterbegeld. Als Hinterbliebener müssen Sie dann innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Versicherten einen Antrag stellen.

### **Renten wegen Invalidität**

Eine Rente wegen Invalidität können Sie erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit auf mindestens 67 Prozent gemin-

dert ist und Sie mindestens 15 Jahre bei der NAT versichert gewesen sind.

**Bitte beachten Sie:  
Der Grad der Invalidität entspricht nicht dem in Deutschland bekannten Grad der Schwerbehinderung und auch nicht den medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung in Deutschland.**

### **Altersrenten**

Um eine Altersrente bekommen zu können, müssen Sie  
→ mindestens 50 Jahre alt sein und  
→ eine Gesamtversicherungszeit bei der NAT von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben.

Das Lebensalter und die Gesamtversicherungszeit müssen zusammen mindestens 70 ergeben.

### **Renten an Hinterbliebene**

Der hinterbliebene Ehepartner und die Kinder des Verstorbenen können eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tod eine Gesamtversicherungszeit von 15 Jahren bei der NAT zurückgelegt hat.

### **Unser Tipp:**

Auch die Geschwister oder die Eltern des Verstorbenen können unter besonderen Voraussetzungen eine Rente beziehen, wenn andere Berechtigte nicht vorhanden sind. Bitte informieren Sie sich bei der NAT. Die Anschrift finden Sie auf Seite 40.

Die Rente beträgt für die Witwe/den Witwer 70 Prozent der Versichertenrente, für ein Kind werden zusätzlich



15 Prozent und für zwei oder mehr Kinder 30 Prozent als Zuschlag gezahlt.

Die Waisenrente beträgt 60 Prozent der Versichertenrente für ein Kind, 75 Prozent für zwei Kinder, 90 Prozent für drei Kinder und 100 Prozent für vier oder mehr Kinder, wenn die Mutter nicht mehr lebt.

Unverheiratete Kinder erhalten die Rente beziehungsweise die Witwe den Zuschlag für die Waise bis zum 18. Geburtstag. Bis zum 24. Geburtstag wird die Rente gezahlt, solange die Kinder eine anerkannte Schul- oder Berufsausbildung absolvieren.

**Bitte beachten Sie:**

**Eine in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz aufgenommene Schul- oder Berufsausbildung steht einer entsprechenden griechischen Ausbildung gleich.**

Eine Waisenrente wird unbegrenzt gezahlt, sofern die Waise dauerhaft und vollständig erwerbsgemindert ist.

**Bitte beachten Sie:**

**Haben Sie außer bei der NAT auch Zeiten in einem anderen griechischen System zurückgelegt, gelten besondere Mindestversicherungszeiten für alle Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Rente aus den Zeiten beider Systeme gezahlt oder die aus den Zeiten bei der NAT berechnete Rente wird erhöht, wenn Sie das geforderte Lebensalter in dem anderen System erreichen.**

Lassen Sie sich von der NAT beraten. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 40.



## Ihre Ansprechpartner

**Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Griechenland haben, kann rechtsverbindlich nur von den griechischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden. Auch Fragen zur Versicherung sollten Sie vor Aufnahme einer Beschäftigung in Griechenland klären.**

Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig mit den griechischen Rentenversicherungsträgern in Verbindung.

Bitte denken Sie auch daran, dass Sie in Griechenland teilweise früher in Rente gehen können als in Deutschland.

Mit Ihren Fragen zum Allgemeinen System und zu dessen Leistungen wenden Sie sich bitte an die:

IKA

Idrima Kinonikon Asfaliseon

Agiou Konstantinou 8

10241 ATHEN

GRIECHENLAND

Telefon (0030) 210 6741995

Telefax (0030) 210 6741377

Internet [www.ika.gr](http://www.ika.gr)

Die Internetseite ist nur in griechischer Sprache verfügbar.

Für Ihre Fragen zum landwirtschaftlichen System und zu dessen Leistungen ist Ansprechpartner die:

OGA  
Organismos Georgikon Asfaliseon  
Tmima H2 EOK  
Patisision 30  
10170 ATHEN  
GRIECHENLAND  
Telefon (0030) 210 3627009  
Telefax (0030) 210 3818423  
Internet [www.oga.gr](http://www.oga.gr)

Das Internetangebot ist nur auf Griechisch verfügbar.

Haben Sie Fragen zum System für Selbständige und zu dessen Leistungen, dann wenden Sie sich bitte an die:

OAEE  
Organismos Asfalis Enevtheron Epangelmation  
Satovriandou 18  
10432 ATHEN  
GRIECHENLAND  
Telefon (0030) 210 5228857  
Telefax (0030) 210 5234469  
Internet [www.oaee.gr](http://www.oaee.gr)

Die Internetseite ist nur in griechischer Sprache verfügbar.

Mit Ihren Fragen zum System für Beamte und öffentlich Bedienstete und zu dessen Leistungen wenden Sie sich bitte an die:

GLK  
Geniko Logistirio Kratous  
47. Nomoparaskevastiki Diefthinsi Kaningos  
29101 10 ATHEN  
GRIECHENLAND  
Telefon (0030) 210 330440  
Telefax (0030) 210 3304402  
Internet [www.mof-glk.gr](http://www.mof-glk.gr)

Das Internetangebot ist nur auf Griechisch verfügbar. Mit Hilfe eines Pensionsrechners können Sie hier Ihre Rente berechnen.

Ihre Fragen zum System für Seeleute und zu dessen Leistungen beantwortet Ihnen die:

NAT

Naftiko Apomachiko Tamio

Ethnikis Antistaseos 1

18531 PIRÄUS

GRIECHENLAND

Telefon (0030) 210 4149600

Telefax (0030) 210 4149269

Internet [www.nat.gr](http://www.nat.gr)

Das Internetangebot ist nur auf Griechisch verfügbar.

Allgemeine Informationen können Sie auch über das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherungen ([www.laborministry.gr](http://www.laborministry.gr)) oder das Generalsekretariat für Sozialversicherungen beim Ministerium ([www.ggka.gr](http://www.ggka.gr)) erhalten.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Griechenland sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.



### **Unser Tipp:**

Wollen Sie aus Deutschland und Griechenland eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Er leitet alle Unterlagen an den Rentenversicherungsträger in Griechenland für Sie weiter.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen der Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-15100

E-Mail [post@drv-bw.de](mailto:post@drv-bw.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de)

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt oder noch keine deutsche Versicherungsnummer erhalten, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt dann für Sie den zuständigen Träger.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“**



## Wir beraten vor Ort

**Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.**

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der griechischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das griechische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter [www.deutscherentenversicherung.de](http://www.deutscherentenversicherung.de) in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Servicetelefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

### **Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

### **Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.